

S P A R T E N O R D N U N G  
=====

der TENNIS-Abteilung im SSV Paulsdorf.

§ 1

Name und Sitz der Tennissparte

Die Tennissparte im Spiel- und Sportverein Paulsdorf führt den Namen

Tennis-Club Rot-Weiß Paulsdorf im SSV Paulsdorf  
(TC Rot-Weiß Paulsdorf).

Die Tennissparte hat ihren Sitz in Paulsdorf.

Die Tennissparte besteht seit dem 13. September 1982.

§ 2

Verbandszugehörigkeit der Tennissparte

Die Tennissparte ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV).

§ 3

Zweck der Tennissparte

Zweck der Tennissparte ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der gemeinnützige Zweck wird von der Tennissparte ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Die Tennissparte erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwas Überschüsse dürfen nur für Zwecke gemäß dieser Spartenordnung verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft in der Tennissparte

1. Die Tennissparte besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- aktiven jugendlichen Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern der Tennissparte.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Erklärung an die Spartenleitung grundsätzlich bis 30.9. des Geschäftsjahres möglich.

3. Aktive jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Passive Mitglieder sind Förderer der Tennissparte.

Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Erklärung an die Spartenleitung zu jedem Zeitpunkt möglich.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Tennissparte oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der Spartenleitung zu Ehrenmitgliedern der Tennissparte ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht der Tennissparte befreit.

#### A) Aufnahme des Mitglieds in die Tennissparte

1. Die Beitrittserklärung

a) zum SSV ist schriftlich beim SSV-Vorstand,

b) zur Tennissparte ist schriftlich bei der Spartenleitung

einzureichen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Tennissparte ist die Mitgliedschaft beim SSV. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Mit der Annahme der Beitrittserklärungen durch den SSV-Vorstand und die Tennis-Spartenleitung beginnt die Mitgliedschaft.

3. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist von der Kapazität der Anlage abhängig.

#### B) Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennissparte

Der Austritt aus der Tennissparte kann nur durch schriftliche Erklärung an die Spartenleitung zum 30.9. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennissparte hat nicht automatisch den Austritt aus dem SSV zur Folge.

#### C) Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied der Tennissparte, das gegen die Interessen des Tennissports, der Tennis-Spartenordnung oder Beschlüsse der Spartenleitung in schuldhafter Weise verstößt, kann - nach vorheriger Anhörung - durch die Spartenleitung mit einfacher Mehrheit aus der Tennissparte ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluß Betroffenen ist der gefaßte Beschluß schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluß aus der Tennissparte hat nicht automatisch den Ausschluß aus dem SSV zur Folge, sofern der SSV-Vorstand nichts anderes beschließt.

2. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an die Tennissparte. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft an die Tennissparte bleiben bestehen.

#### D) Rechte des Mitglieds in der Tennissparte

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Tennissparte unter Beachtung der von der Spartenleitung festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Tennissparte teilzunehmen. Die entsprechenden Spiel-, Haus- und Platzordnungen sind Bestandteil dieser Spartenordnung.
2. Das passive Mitglied darf nur als Gastspieler die Einrichtungen der Tennissparte benutzen.
3. Den Gastspielbetrieb regelt die Spielordnung.
4. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Tennissparte.

#### E) Pflichten des Mitglieds in der Tennissparte

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der SSV-Satzung und der Tennis-Spartenordnung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des SSV und der Tennissparte zu unterstützen.
2. Die Tennismitglieder haben sich an die von der Spartenleitung gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu halten.
3. Alle Tennismitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (siehe § 4, Abs. 5), unterliegen der Beitragspflicht.
4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, eine festgelegte Zahl an Arbeitsstunden bzw. einen finanziellen Ausgleich zu erbringen (siehe Haus- und Platzordnung bzw. Beitragsordnung).

### § 5

#### Organe der Tennissparte

- a) Spartenversammlung
- b) Spartenleitung
- c) 2 Beiräte

### § 6

#### Spartenleitung der Tennissparte

1. Die Spartenleitung ist das ausführende Organ der Tennissparte. Sie besteht aus:
  - a) dem 1. Spartenleiter
  - b) dem 2. Spartenleiter
  - c) dem 1. Schriftführer und Medienreferenten
  - d) dem 2. Schriftführer
  - e) dem 1. Kassier
  - f) dem 2. Kassier

- g) dem 1. Wettkampfsportwart
- h) dem 2. Wettkampfsportwart
- i) dem 1. Breitensportwart
- j) dem 2. Breitensportwart
- k) dem 1. Jugendwart
- l) dem 2. Jugendwart
- m) dem Platzwart

2. Die Mitglieder der Spartenleitung und die Beiräte werden jeweils von der Spartenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben in der Regel bis zur nächsten Wahl im Amt.
3. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der Spartenleitung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Der Spartenleitung obliegen alle Aufgaben der Spartenführung sowie die Betreuung der Tennisanlage. Sie beschließt entsprechende Spiel-, Haus- und Platz-, Beitrags- und Geschäftsordnungen.
5. Sitzungen der Spartenleitung werden vom Spartenleiter einberufen, sofern die Geschäftsordnung es erfordert oder aber, wenn mindestens zwei Spartenleitungsmitglieder dies beantragen. Die Spartenleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse der Spartenleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters.
7. Die Spartenleitung ist berechtigt, die erhobenen Spartenbeiträge im Rahmen des vom Vereinsausschuß des SSV genehmigten Haushaltsplanes selbst zu verwalten. Außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von DM 1.000,-- (in Worten eintausend D-Mark) erfordern nicht die Zustimmung der SSV-Vorstandschaft.  
Kreditaufnahmen sowie Änderungen der Tennisanlage erfordern die Zustimmung der SSV-Vorstandschaft.
8. Der Unterhalt der Anlagen sowie dazugehöriger Ausrüstungsgegenstände obliegt der Tennissparte.
9. Nutzungsrecht auf der Anlage und in den Räumen der Tennissparte im Vereinshaus hat die Tennissparte bzw. in deren Vertretung die Spartenleitung; ausgenommen sind Sondervereinbarungen mit dem SSV.

## § 7

### Rechnungsprüfung der Tennissparte

Die Rechnungsprüfung wird von den gewählten Kassenrevisoren des SSV vorgenommen. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen der Tennissparte. Der Spartenleitung sind die Ergebnisse mitzuteilen. Der Spartenversammlung ist von der Spartenleitung hierüber zu berichten.

## § 8

### Spartenversammlung der Tennissparte

1. Der Spartenleiter, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft alljährlich ordentliche Spartenversammlungen ein. Zu diesen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.  
Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Amberger Zeitung, im Vereinshaus-Aushängekasten und am schwarzen Brett.
2. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Spartenversammlung müssen dem Spartenleiter eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Spartenversammlung bekanntzugeben.
3. Soweit in dieser Spartenordnung nichts anderes gesagt wird, ist die Spartenversammlung für alle Angelegenheiten der Tennissparte zuständig.  
Dies trifft insbesondere zu für:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Spartenleitung,
  - b) Entgegennahme der Kassenberichte der Tennissparte,
  - c) Entlastung der Spartenleitung,
  - d) Wahl der Spartenleitung und der Beiräte,
  - e) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Spartenversammlung.
4. In dringenden Fällen ist der Spartenleiter befugt, eine außerordentliche Spartenversammlung anzuberäumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dazugehöriger schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Spartenmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Spartenversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 8, Abs. 1.
5. Um Dringlichkeitsanträge auf der Spartenversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Spartenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. In allen Spartenversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Spartenordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung 1/5 der anwesenden Mitglieder widerspricht. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Spartenversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Spartenleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Rechtsstellung der Tennissparte im SSV Paulsdorf

1. Die Tennissparte ist allein befugt, die auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.
2. In Abstimmung mit der SSV-Vorstandschaft obliegt der Spartenleitung die Verwaltung der Tennisanlage.
3. Die Spartenleitung informiert den SSV-Vorstand über alle Aktivitäten und führt diese im Sinne ihrer Mitglieder durch.
4. Die Mitglieder der Tennissparte sind automatisch Mitglieder des SSV. Für die Spartenmitglieder hat neben dieser Spartenordnung die Satzung des SSV Gültigkeit.
5. Für die Tennissparte wird über die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge durch den Tennis-Kassenverwalter ein eigenes Konto geführt und am Jahresende den Kassenrevisoren des SSV offengelegt.
6. Die Tennissparte finanziert sich außerdem durch Spenden und sonstige Zuwendungen.  
Spenden und sonstige Zuwendungen finden entsprechend dem Wunsche des Spenders gemäß dieser Spartenordnung Verwendung.

## § 10

### Geschäftsjahr der Tennissparte

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).

## § 11

### Beiträge des Tennismitglieds

1. Der Mitgliedsbeitrag für den SSV und die Tennissparte ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder in die Tennissparte zahlen eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Tennissparte (Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden) wird von der Spartenleitung vorgeschlagen und dem Vereinsausschuß des SSV zur Genehmigung vorgelegt (siehe Beitragsordnung).

## § 12

### Auflösung der Tennissparte

Bei Auflösung oder Aufhebung der Tennissparte fällt das Reinvermögen an den SSV.

Inkrafttreten der Tennis-Spartenordnung

Diese Spartenordnung der Tennisabteilung wurde durch die Spartenleitung in Vertretung ihrer Mitglieder am 4.1.1989 genehmigt und beschlossen.

*K. Frieze*  
.....  
1. Spartenleiter

*B. Ruckert*  
.....  
1. Schriftführer

Mit dem Beitritt zur Tennissparte erkennt jedes Mitglied diese Spartenordnung an.

Nähere Einzelheiten regelt grundsätzlich die Vereinssatzung des SSV Paulsdorf.

Vom Vorstand des SSV Paulsdorf genehmigt am 26.1.1989.

*J. Dierck*  
.....  
1. Vorsitzender

*A. [unintelligible]*  
.....  
2. Vorsitzender